Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3887**

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die erste Möglichkeit in der DDR, über die Pflichtversicherung hinaus Ansprüche für die Altersvorsorge zu erwerben, war die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Jahr 1950. Auch die 2. Durchführungsbestimmung aus dem Jahr 1951 verhinderte nicht, dass es im Laufe der Jahre durch unpräzise Festlegungen über den einzubeziehenden Personenkreis und durch Nichtberücksichtigung neu entstehender Berufsbilder und -bezeichnungen zu Differenzen bei der Auslegung der Verordnung kam. Damit unterblieb die ursprünglich beabsichtigte breite Einbeziehung der technischen Intelligenz. Das Bundessozialgericht präzisierte deshalb die DDR-Bestimmungen. Allerdings führten diese Entscheidungen nicht zu einer Lösung des Problems.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2011 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

1. bei der Ermittlung einer Rente nach dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach Anlage 1 Nummer 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) die Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität einbezieht, die in Unternehmen auf Stellen entgeltlich beschäftigt waren, die nach objektiven Kriterien zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz gehören;
2. das während dieser Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen als renten- und versorgungsbegründend wertet;
3. für Betriebe gilt, die nach der Bilanzverordnung von 1979 in die Volkswirtschaftsplanung einbezogen waren (damit sowohl volkseigene als auch ge-

nossenschaftliche Betriebe – des Handwerks oder der Landwirtschaft – bzw. Betriebe der Konsumgenossenschaften) und Waren und Dienstleistungen herstellten und anboten (also gleich, ob Produktionsbetrieb oder zwischenbetriebliche Einrichtung oder beispielsweise das Unternehmen „Interflug“);

4. keine Stichtagsregelung bei Unternehmensumwandlungen im Jahr 1990 enthält;
5. nach diesen Korrekturen die Versorgungsberechtigten in ein zu schaffendes System „sui generis“ zur Wahrung der zusätzlichen Versorgungsansprüche einbezieht.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die „zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ der DDR beruhte auf der Verordnung vom 17. August 1950 (GBl. Nummer 93 S. 844) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951. Versorgungsberechtigt waren laut Verordnung „Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete“. Sich aus technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen ergebende neue Tätigkeitsfelder und Berufsbezeichnungen wurden nicht berücksichtigt. Beides führte bereits zu DDR-Zeiten zu beträchtlichen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Verordnung. Sie wurde von vielen Betroffenen als subjektiv und willkürlich empfunden und etliche versicherten sich deshalb auch nicht freiwillig (in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung – FZR); zum Teil, weil auf eine spätere Einbeziehung gehofft wurde.

Das Bundessozialgericht (BSG) nahm im Jahre 1998 Präzisierungen vor; es sollte gelten:

„Der Rechtsgehalt des § 5 AAÜG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an (…). Nach § 5 AAÜG hängt die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist; Zugehörigkeitszeiten iS des § 5 AAÜG liegen auch vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung (iS von § 1 Satz 1 Nr. 1 Regelung 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ausgeübt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (…).“ (vgl. Urteile des BSG vom 24. März 1998 – B4 RA 27/97R, vom 4. August 1998 – B4 RA 63/97R und vom 30. Juni 1998 – B4 RA 11/98R).

Folglich ist eine zu DDR-Zeiten ausgestellte Urkunde nicht Voraussetzung für den Anspruch.

Aufgrund dieses Urteils hätte nachträglich die gesamte technische Intelligenz der DDR in die zusätzliche Altersversorgung einbezogen werden müssen.

2002 legte derselbe Senat des Bundessozialgerichts (zum Beispiel in den Urteilen vom 9. April 2002, Az.: B4 RA 41/01R und B4 RA 3/02R) folgende einschränkende Kriterien fest:

– Es muss eine nach der Versorgungsordnung zutreffende Qualifikation als Ingenieur im Sinne der Verordnung vorliegen, die das Führen des Titels

„Ingenieur oder Techniker“ begründet und eine dieser Ausbildung entsprechende entgeltliche Beschäftigung vorgelegen haben.

– Die Tätigkeit muss in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem ihm gleichgestellten Betrieb ausgeübt worden sein.

– Der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein.

Eine den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung wurde auch durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht erreicht. In den letzten Jahren zeigte sich, dass die Anwendung des Urteils von 1998 speziell hinsichtlich der Stichtagsregel durch mehrere Landessozialgerichte mit dem Begriff der „leeren Hülle“ unterlaufen wurde. Diese Praxis wurde zwar durch neuerliche Urteile (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az.: B 5 RS 2/09 R, 6/09 R und weitere) beendet. Eine gesetzliche Regelung würde aber hier Sicherheit für die Betroffenen wie auch für die Deutsche Rentenversicherung schaffen.

Die rentenrechtliche Ungerechtigkeit besteht darin, dass Betroffene durch die Nichteinbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz mit der Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Unterschiede bis zu 200 Euro monatlich gegenüber den ehemaligen Berufskolleginnen und -kollegen, die einbezogen werden, hinnehmen müssen. Die Ursache dafür liegt darin, dass der Rentenanspruch nach dem SGB VI auf dem versicherungspflichtigen Einkommen beruht, in der DDR aber vorrangig die Beitragsjahre eine Rolle spielten. Ohne nachgewiesene Teilnahme an der Altersversorgung der Intelligenz (AVI) wurde nach dem RÜG nur die Pflichtversicherung (600 Mark) und nicht das tatsächliche Arbeitseinkommen ab dem 1. März 1971 berücksichtigt.

Entscheidend für die Einbeziehung oder den Ausschluss sind in der gegenwärtigen Bewilligungspraxis unter anderem die Bezeichnung des Berufs im Abschlusszeugnis und die Art des Unternehmens, in dem die Betroffenen beschäftigt waren.

Der Erwerb von Abschlüssen (Universität, Hochschule und Fachschule) mit Bezeichnungen wie Chemiker, Ökonom für den Binnen- oder Außenhandel, Wirtschaftler, Agrarökonom, Physiker, Mathematiker oder Ingenieur für die Technik der Datenverarbeitung wird für die Einbeziehung in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz nicht anerkannt, auch wenn die gleiche Tätigkeit wie die der Technikerkollegin bzw. des Technikerkollegen verrichtet wurde.

Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen, die nicht die Bezeichnung „volkseigen“ trugen, werden ebenfalls nicht anerkannt. Und dies, obwohl diese Unternehmen den Planfestlegungen unterlagen, ihre Nettogewinne an den Staat abzugeben hatten und die für Investitionen notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt erhielten. Sie waren an die Plankennziffern der Staatlichen Plankommission ebenso gebunden wie die volkseigenen Betriebe. Das betraf auch Genossenschaften wie Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) oder Betriebe der Konsumgenossenschaften.

Besonders deutlich wurde dies beim staatlichen Luftverkehrsunternehmen der DDR „Lufthansa“, später „Interflug“. Entsprechend Artikel 12 der Verfassung der DDR waren „Transportmittel der Eisenbahn, Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt (…) Volkseigentum. Privateigentum daran (war) unzulässig“. Demzufolge wurde auch das Statut des staatlichen Flugbetriebes durch eine Anordnung des Verkehrsministers erlassen. Darin wird im § 1 festgeschrieben, sie „ist ein volks-

eigener Betrieb im Sinne des § 1 der VO vom 20. März 1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft“ (GBl. I vom 27. Februar 1956 Nr. 23). Im Register der Volkswirtschaft war die „Interflug“ unter der Nummer HRC 626 als volkseigener Betrieb registriert. Für das staatliche Luftfahrtunternehmen der DDR war die Bezeichnung als GmbH allein dadurch bestimmt, den rechtlichen und praktischen Schutz des Volkseigentums im Ausland zu gewährleisten. Gesellschaften mit beschränkter Haftung hätten auch in der DDR Vermögen- und Körperschaftsteuer entrichten müssen, bei allen „den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Unternehmen“ unterblieb dies, da sie ihren gesamten Nettogewinn an den Staatshaushalt abzuführen hatten. Durch die Definition des Bundessozialgerichts werden die betreffenden Beschäftigten der „Lufthansa“ bzw. „Interflug“ jedoch nicht in die zusätzliche Altersvorsorge der technischen Intelligenz einbezogen.

Als weiteres Kriterium gilt der Begriff „Produktionsbetrieb“. Es schließt nach der Rechtsprechung die Datenverarbeitung und die zwischenbetriebliche Bauorganisation ebenso ungerechtfertigt aus wie beispielsweise die Gebäudewirtschaft und die Kraftverkehrsbetriebe.

Die rückwirkende Stichtagsregelung schließt sehr viele Beschäftigte aus. Sie besagt, dass der Betrieb nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein darf und dass der bzw. die Betroffene zu diesem Zeitpunkt noch im Betrieb beschäftigt gewesen sein muss.

Erstens sind davon diejenigen ausgeschlossen, die zum Teil nach Jahrzehnten ihren Betrieb angesichts der Unsicherheiten bereits Anfang 1990 verlassen haben, um sich zum Beispiel in den alten Bundesländern eine berufliche Zukunft zu sichern. Zweitens sind diejenigen betroffen, deren ehemals volkseigene Betriebe sich entsprechend dem Treuhandgesetz vom 1. März 1990 bereits vor dem 1. Juli 1990 in eine GmbH umgewandelt hatten. Für das Beschäftigungsverhältnis hatte dies aber keine Auswirkung.

Aus dem Vorgenannten ist zu entnehmen, dass für breitere Kreise der Hoch- und Fachschulabsolventen im weiteren Sinne technischer Ausrichtung nachträglich eine Zuerkennung der Altersversorgung der technischen Intelligenz zu gewähren ist, wenn die persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen vorliegen. Mit den Punkten 1 bis 4 würde die Anerkennung des Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) gesichert. Der zusätzliche Altersversorgungsanspruch ist durch ein noch zu schaffendes System besonderer Art (Punkt 5) für alle Versorgungsberechtigten der DDR, das aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln finanziert werden muss, zu realisieren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333